

Positionspapier des vhb im hlb zur Novellierung des bayerischen Hochschulgesetzes 2020+



Stand 05.10.2020

Hochschulen benötigen in einer sich verändernden Welt Entwicklungsspielräume, um ihren Aufgaben weiter gerecht werden zu können. Forschung und Bildung, Wissenschaft und Kunst leisten ihren Beitrag zu ökologischem, ökonomischem und technologischem Mehrwert für die Gesellschaft und die Wirtschaft. Hochschulen sind keine kommerziellen, auf die Erzielung finanziellen Gewinns ausgerichteten Organisationen und dürfen das auch nicht werden. Sie sind daher anders als gewerbliche Unternehmen zu organisieren und zu führen und zwar nach demokratischen Grundsätzen mit *Checks-and-Balances*.

Die Professorinnen und Professoren sind die Träger der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre und sind daher auch innerhalb der strukturellen Organisation der Hochschule die entscheidende Größe. Der Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Bayerns (vhb) vertritt als Berufsverband über 1.600 Professorinnen und Professoren an bayerischen Hochschulen. Wir fordern deshalb, dass bei einer grundlegenden Überarbeitung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) **eine Rückbesinnung auf die Grundpfeiler der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre** erfolgt. Diese eröffnen umfassende Entwicklungsspielräume und eine adäquate und angemessene Weiterentwicklung der bayerischen Hochschullandschaft.

Dabei sollten hierarchische Strukturen nicht die Freiräume für Agilität und Innovationskraft der Hochschule einschränken. Die verschiedenen Verantwortlichkeiten in den Hochschulen sollten durch angemessene *Checks-and-Balances*-Mechanismen aufeinander abgestimmt sein. **Demokratische Grundstrukturen als angemessene Umsetzung der grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechte stehen nicht im Gegensatz zu schnellen und effizienten Entscheidungswegen.** Die Entscheidungsstrukturen müssen von Eigenverantwortung auf allen Ebenen und von Subsidiarität geprägt sein.

Handlungsermächtigungen zur Förderung der Entwicklungsspielräume der Hochschulen sind sinnvoll, wenn sie an diesen Grundgegebenheiten ausgerichtet werden. Sie müssen aber immer im Dienst der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre stehen. **Nur dies garantiert Exzellenz und Bestehen in einem internationalen wissenschaftlichen Austausch und Vergleich.**

Eine Hochschulrechtsreform erfordert daher:

- **Die Attraktivität von wissenschaftlichen Karrieren zu erhöhen**, um den Wettbewerb um die besten Köpfe zu gewinnen.
- **Die Stellung von Professorinnen und Professoren in der akademischen Selbstverwaltung zu stärken**, damit die breite Kompetenz dieser die Hochschule tragenden Gruppe sichtbaren Niederschlag finden kann.
- **Die Änderung von Studienangeboten zu flexibilisieren**, um neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen proaktiv zu berücksichtigen.
- **Die angewandte Forschung zu stärken** und so die gesellschaftliche Wirkkraft von Wissenschaft entscheidend zu verbessern.
- **Die Realisierung durchgängiger Bildungsbiographien** über Bachelor, Master bis hin zur Promotion zu ermöglichen.

Daraus ergeben sich für die Reform folgende Eckpunkte:

- Die Komplexität der Probleme unserer Zeit verlangt eine **multiperspektivische Arbeitsweise**. In der Wirtschaft trägt man dieser Entwicklung mit der Bildung von *cross-functional* Teams Rechnung. Moderne Hochschule und hierarchische Führungsstruktur passen nicht zusammen; Hochschule ist nicht mit Hochschulleitung gleichzusetzen.
- Die **Professorinnen und Professoren** als Träger der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie Forschung und Lehre sind innerhalb der strukturellen Organisation der Hochschule **die entscheidungsrelevante Größe**. Das Prinzip *Checks-and-Balances* muss die Hochschulorganisation bestimmen. Eine Befristung von Professuren ist daher nicht zulässig.
- **Subsidiäre Aufgabenverteilung innerhalb der Organisation der Hochschulen** ist notwendig. Deshalb liegt die Verantwortung für Forschung und Lehre subsidiär bei den Fakultäten. **Forschung und Lehre sind untrennbar miteinander verbunden**. Sie sollten nicht organisatorisch getrennt und auch nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Für die einzelnen Organe der Hochschule ergibt sich:

Fakultät: Die Fakultät bleibt die **organisatorische Grundeinheit der Hochschule**; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Hochschule für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. (BayHSchG Art. 27 Abs. 1 S. 1).

Dekaninnen und Dekane: Die Dekaninnen und Dekane werden von den **Mitgliedern der Fakultät** gewählt. Jegliche Einflussnahme durch die Hochschulleitung ist unzulässig, ein Benehmen oder gar Einvernehmen für Kandidaturen durch die Hochschulleitung ist nicht vorgesehen.

Senat: Der Senat muss wieder gestärkt werden, so dass er tatsächlich das **oberste interne Gremium der Selbstverwaltung** ist. Dazu müssen die Mitglieder des Senats unabhängig sein und unabhängig von der Hochschulleitung zusammentreten können. Jedes Mitglied des Senats soll zu allen Entscheidungsthemen des Senats ein Vorschlagsrecht haben. Der Senat muss verfassungsgemäß mehrheitlich mit Professorinnen und Professoren besetzt sein. Durch Wahl wird ein Mitglied der Professorenschaft für den Vorsitz bestimmt.

Erweiterte Hochschulleitung: Der erweiterten Hochschulleitung gehören die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung, die Dekane und Dekaninnen, die Frauenbeauftragte und der/die Vorsitzende des Senats an. Die erweiterte Hochschulleitung berät und unterstützt die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. **Sie erstellt den Entwicklungsplan inkl. Finanzplan und Personalverteilung der Hochschule** unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten und legt ihn dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vor.

Hochschulleitung: Die Hochschulleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Kanzlerin oder dem Kanzler und den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die in ihren Geschäftsbereichen eigenverantwortlich die Pläne der Gremien umsetzen.

Hochschulrat: Der Hochschulrat ist das **Kontrollorgan der Hochschulleitung**. Daher werden die externen Mitglieder vom Minister auf Vorschlag der Hochschulgremien ernannt. Die dem Minister zur Ernennung vorzulegende Liste von Kandidaten und Kandidatinnen wird gemeinsam von Senat und Dekaninnen und Dekanen in Zusammenwirken mit dem jeweiligen Fakultätsrat und ohne Mitwirkung der Hochschulleitung erstellt. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren im Hochschulrat haben die Mehrheit. Als Vorsitzende oder Vorsitzender ist ein Mitglied der Professorenschaft zu wählen. Der Hochschulrat kann auch unabhängig von Hochschulleitung und Ministerium insbesondere zur internen Meinungsbildung zusammentreten. Er ist organisatorisch unabhängig von der Hochschulleitung. Er hat ein Initiativrecht insbesondere auch zur Formulierung der Grundordnung der Hochschule.

Professorenrat: Die aktuelle Ausgestaltung der Hochschule sieht nicht vor, dass Professorinnen und Professoren ihre Rechte als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrnehmen können. Eine solche gibt es mit dem Personalrat nur für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule. Der bayerische Gesetzgeber ist daher aufgefordert in einer Novellierung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) entsprechende Regelungen zu treffen. Modell könnte dabei der Richterrat zur Vertretung der Richter gegenüber einem Gerichtspräsidium sein. Analog zum Hauptpersonalrat sollte es auch eine landesweite Vertretung der Professorinnen und Professoren mit Mitwirkungs- und Anhörungsrechten geben.

Für die Ressourcen an den Hochschulen bedeutet dies:

- Die **Entscheidungen über Ressourcen müssen nach dem Subsidiaritätsprinzip** getroffen werden, dabei dürfen die Mechanismen zur Verteilung **nicht zu Abhängigkeiten der Organe führen**, die die angedachten *Checks-and-Balances* aushebeln.
- Die Umstellung auf ein kaufmännisches Rechnungswesen erscheint nicht zielführend, weil dies zum einen aufwendig wäre und zum anderen nur punktuell zusätzlichen Informationsgehalt bringen würde. **Sinnvoller wäre es ein Controllingsystem einzuführen**, das den spezifischen Aufgaben der Hochschulen gerecht wird und auch **Informationen zu notwendigen Reinvestitionen** bereitstellt.

Für die Überlegungen zur Übertragung von Aufgaben an die Hochschulen heißt dies:

Zum Bild der unternehmerisch handelnden und selbstverwalteten Hochschule gehörte in der Vergangenheit oft die Vorstellung, dass Hochschulen viele Aufgaben vom Ministerium oder anderen Behörden übernehmen sollen. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund, dass **erfolgreiche Unternehmen sich heute eher spezialisieren und auf Ihre Kernkompetenzen konzentrieren, als rückschrittliches Denkmuster**. Verwaltungen sollten grundsätzlich möglichst schlank bleiben. Die Hochschulverwaltungen wurden aber in den vergangenen Dekaden stark erweitert, ohne dass dadurch ein messbarer positiver Beitrag zu Exzellenz in Forschung und Lehre geleistet wurde. Die Übertragung von darüber hinausgehenden Kompetenzen von anderen Behörden ist abzulehnen. Es gibt keinen vernünftigen Grund anzunehmen, dass eine Hochschulverwaltung eine sachfremde Aufgabe besser erfüllen könne als eine Fachbehörde. Es ist nicht sinnvoll Aufgaben von den Staatsverwaltungen und -behörden kleinteilig zu verteilen, vielmehr sollte - die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzend und in Anlehnung an das Prinzip der *Cloud* - der direkte Zugriff der einzelnen Organe auf die Kompetenzen und Dienstleistungen der jeweils anderen organisiert werden. Dies würde nicht nur die Hochschulen, sondern auch eine ganze Reihe anderer Behörden und Dienststellen entfesseln. Darüber hinaus würde es dem Freistaat erlauben gezielt Fachkompetenz aufzubauen, kostengünstig vorzuhalten und so die Abhängigkeit von externen *Know-How*-Trägern wieder zu verringern.

Für die Gestaltung der Lehrverpflichtung folgt:

Der Umfang des Lehrdeputats für einzelne Lehrende muss in einer Vorschrift festgelegt sein. Das Lehrdeputat für wissenschaftsbasierte Lehre sollte gemäß der Empfehlung des Wissenschaftsrates 12 Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten. Die Sicherung praxisnaher und wissenschaftsbasierter Lehre erfordert den Anspruch auf Forschungs- und Praxissemester. Die Praxis des Nachweises der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist so zu gestalten, dass klar geregelt ist, in welcher Form die verschiedenen Lehrformen zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung berechnet werden können und müssen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Freiheit der Lehre gewährleistet wird. Dies gilt insbesondere für den Primat der Lehrenden bezüglich der Auswahl der geeigneten Organisationsform von Veranstaltungen in z.B. Vorlesung, Seminar, Exkursion, seminaristischen Unterricht, Einsatz digitaler Medien, Übung, Praktika.

Der *vhb* ist der bayerische Landesverband des Hochschullehrerbundes *hlb*

